



Kampfrichterordnung

Stand: 01.01.2017

1. Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen im DJB für den Judobereich.

Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeit der Kampfrichter, der Listenführer, der Zeitnehmer, der Registratoren und des Obersten Kampfgerichts (siehe Wettkampfbregel) sowie der Kampfrichterkommission. Es sichert die regelgerechte Durchführung von Wettkämpfen.

2. Die Kampfrichterordnung regelt im einzelnen:

- I. Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter
- II. Einsatz der Bundeskampfrichter mit DJB A/B-Lizenz und der IJF A/B-Lizenz
- III. Beobachtung der Kampfrichter und Einstufung in Leistungsgruppen
- IV. Wahl des Bundes-KR-Referenten und der Gruppen-KR-Referenten
- V. Kleiderordnung
- VI. Spesenordnung
- VII. Ausnahmen
- VIII. Inkrafttreten

I. Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter

Die Schulung, sowie Aus- und Fortbildung der

- Bundes-KR mit IJF A- und B-Lizenz
- Bundes-KR mit DJB A- und B-Lizenz
- Gruppen-KR-Referenten
- KR-Referenten der Länder im Rahmen eines Bundeskampfrichter-Lehrganges

obliegt dem Bundes-KR-Referenten mit der Kampfrichterkommission.

Dazu werden Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Bundesebene durchgeführt.

Diese Aus- und Fortbildungslehrgänge für die Bundeskampfrichter der IJF A- und B-Lizenz und der DJB A-Lizenz, werden grundsätzlich durch den Bundes-KR-Referenten ausgeschrieben. Die Aus- und Fortbildungslehrgänge für die Bundes-KR der DJB B-Lizenz werden durch den Landes-KR-Referenten im Einvernehmen mit dem Gruppen-KR-Referenten ausgeschrieben.

Die internationalen sowie die DJB A- und DJB B-Kampfrichter müssen jährlich ihrem ersten Einsatz auf dieser Ebene an einem Aus- und Fortbildungsseminar teilnehmen, ansonsten können sie nicht auf Bundesebene eingesetzt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Bundeskampfrichterreferenten möglich.

Ist diese Zeit verstrichen, darf der Kampfrichter erst wieder auf DJB-Ebene eingesetzt werden, wenn er ein entsprechendes Seminar besucht hat und er von Mitgliedern der Bundeskampfrichterkommission **oder von einem von ihr Beauftragten** auf seinen Leistungsstand überprüft worden ist.

Programm und Inhalte der Prüfungen von Kampfrichtern zur DJB-Kampfrichter A- und B-Lizenz

1. Allgemeines

Dieser Absatz regelt die Prüfung von DJB-Kampfrichtern der A- und B-Lizenz.

2. Ordnung

Für die Einhaltung dieser Inhalte zur Prüfung von Bundes-KR der A-Lizenz ist der Bundes-KR-Referent, von Bundes-KR der B-Lizenz ist der Gruppen-KR-Referent in Verbindung mit der Bundeskampfrichterkommission verantwortlich. Die Landes-KR-Referenten sind für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene zuständig.

Die Vorbereitung von DJB-Kampfrichtern mit B-Lizenz zur A-Lizenz-Prüfung wird von dem Gruppen-KR-Referenten in Zusammenarbeit mit den Landes-KR-Referenten vorgenommen.

Die Vorbereitung von Kampfrichtern zur DJB-Kampfrichter-Prüfung B obliegt den Landes-KR-Referenten.

2.1 Voraussetzung zur Prüfung

- DJB A –Lizenz:

| | |
|--------------------|----------|
| Mindestalter | 23 Jahre |
| Mindestgraduierung | 2. DAN |

- DJB B -Lizenz:

| | |
|--------------------|----------|
| Mindestalter | 21 Jahre |
| Mindestgraduierung | 1. DAN |

- Das Höchstalter zur Prüfungszulassung auf beiden Bundeslizenz-Ebenen sollte 45 Jahre für die B-Lizenz bzw. 50 Jahre für die A-Lizenz nicht überschreiten.

2.2 Inhalte der Prüfung zur DJB A- und B-Lizenz

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Schwerpunkten mit unterschiedlicher Wertigkeit zusammen.

a) mündliche und schriftliche Prüfung (Fragebogen) als Nachweis der theoretischen Kenntnisse des Regelwerks (diese kann Interpretationen von Videoszenen und das Führen von Listen beinhalten)

b) praktische Tätigkeit als Kampfrichter im Rahmen von Meisterschaften

Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist die bestandene theoretische Prüfung; hier müssen 75% aller möglichen Punkte erreicht werden.

Zum Bestehen der praktischen Prüfung ist es unbedingt erforderlich, dass der Prüfling keine nennenswerten Fehler macht.

Bei Nichtbestehen des theoretischen oder praktischen Teils der Prüfung, ist eine Wartezeit bis zur erneuten Prüfung von mindestens einem Jahr erforderlich.

2.3 Fortbildung bzw. Lizenzbestätigung

Die Fortbildung/Lizenzbestätigung der Kampfrichter mit IJF-Lizenz und der DJB A -Lizenz erfolgt einmal jährlich anlässlich eines Bundeskampfrichterseminars oder einer alternativen Wochenendfortbildung.

Alle DJB-Kampfrichter der B-Lizenz müssen ihre Lizenz auf dem Kampfrichterlehrgang ihres Landesverbandes verlängern. In Absprache mit dem Gruppen- und Landesreferenten kann dies auch in einem anderen Landesverband geschehen.

II. Einsatz der Kampfrichter

Für den Einsatz bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie Grand Prix, Grand Slam, European Open und European Cups ist 65 Jahre die oberste Altersgrenze (s. IJF/EJU-Beschluss)

Bei allen offiziellen Veranstaltungen des DJB, ist ebenfalls 65 Jahre die oberste Altersgrenze. Der Einsatz als Kampfrichter ist in dem gesamten Jahr möglich, in dem der Kampfrichter diese Altersgrenze erreicht.

Der Bundeskampfrichterreferent kann in Absprache mit der Bundeskampfrichterkommission in besonderen Fällen eine Kampfrichterezulassung für ungültig erklären.

III. Beobachtung der Kampfrichter und Einstufung in Leistungsgruppen

1. Grundgedanke

Es wird eine regelmäßige Überprüfung des praktischen Leistungsstandes der DJB –Kampfrichter bei Meisterschaften und Turnieren durchgeführt. Das Ziel ist die Ermittlung des Leistungsstandes der Kampfrichter zum Jahresende und die Einstufung in die entsprechende Leistungsgruppe, die dann entscheidend ist für den Einsatz im nachfolgenden Jahr.

2. Leistungsgruppierungs-Kriterien

6 Punkte: geeignet für allerhöchste Ansprüche

5 Punkte: geeignet für sehr hohe Ansprüche

4 Punkte: gute Leistungen, die von jedem Kampfrichter auf Bundesebene erwartet werden.

3 Punkte: befriedigende Leistungen 2 Punkte: mangelhafte Leistungen

1 Punkt: inakzeptable Leistungen. Hier ist eine einjährige Einsatzsperre des Kampfrichters auf Bundesebene die Folge.

Es können auch halbe Punkte als Zwischenpunkte vergeben werden.

Bei den Beurteilungen 1 Punkte und 2 Punkte ist der entsprechende Gruppen- bzw. Landeskampfrichterreferent zu informieren.

3. Beobachtung und Einstufung

Die Beobachtung und Einstufung wird von den Mitgliedern der Bundeskampfrichterkommission durchgeführt.

Diese Aufgabe kann an bestimmte Kampfrichter durch die Kommission delegiert werden.

IV. Regelwerk, Wahl des Bundes- und der Gruppenkampfrichterreferenten, Oberstes Kampfgericht

Für das Regelwerk ist der Bundes-KR-Referent zuständig.

Der Bundeskampfrichterreferent wird von den Landeskampfrichterreferenten in Anlehnung an den Stimmenschlüssel der Landesverbände dem Präsidium vorgeschlagen. Alles Weitere regelt die Satzung.

Zur Bewältigung seiner Aufgaben, kann der Bundes-KR-Referent weitere Fachleute berufen, die sodann die Kampfrichterkommission bilden. Die Mitglieder der

Bundeskampfrichterkommission (max. 6 Personen) unterstützen den Bundes-KR-Referenten in seinen Aufgaben und vertreten ihn offiziell bei Abwesenheit.

Die Gruppen-KR-Referenten werden durch die jeweiligen Landes-KR-Referenten gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden wie die Wahl des Bundeskampfrichterreferenten.

Bei Deutschen Meisterschaften und anderen hochrangigen Veranstaltungen des DJB, unterstützt die Bundeskampfrichterkommission den Bundes- KR-Referenten und nimmt gleichzeitig die Funktion des Obersten Kampfgerichtes wahr.

V. Spesen

Die Kampfrichter erhalten Spesen nach der jeweiligen gültigen DJB-Spesenordnung.

Bei Bundesligaveranstaltungen regelt das Bundesligastatut in Anlehnung an die gültige Spesenordnung des DJB die Vergütung. Dabei erfolgt die Auszahlung grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung.

VI. Kleidung

Die offizielle Kleidung der Kampfrichter besteht aus:

1. schwarzer Blazer
2. lange mittelgraue Hose
3. weißes Oberhemd
4. DJB-KR-Krawatte/Krawattenschal
5. schwarze Socken
6. IJF- / DJB-KR

Bei offiziellen intern. A- oder B-Turnieren gilt die Kleiderordnung der IJF.

VII. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Ordnung liegen in der Entscheidung des Bundes-KR-Referenten.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Judo-Bundes am 15.11.2003 in Lübeck angenommen.

„VI. Kleidung“ wurde geändert durch die DJB-MV v. 02.10.04.

„I vorletzter Absatz“ wurde geändert durch die DJB-MV v. 19./20.11.05.

Änderung I 2.3. und IV durch DJB-MV v. 20.10.11.

Änderung II Abs. 1 und 2 durch DJB-MV v. 22.11.15.